

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 beschlossen:

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ in der Fassung vom 12.06.2019 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 6) gebilligt.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Im Flur, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 03.12.2019 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße / Talstraße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 20.01.2020

Der Bürgermeister Glaser

Bekanntmachung des Lärmaktionsplans der Stadt Hattingen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Lärmaktionsplan 2019 (dritte Stufe) beschlossen. Der beschlossene Lärmaktionsplan 2013 der Stufe zwei wird dadurch ersetzt.

Der Plan wurde, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 24.07.2019 in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Die in der Ratssitzung am 03.12.2019 beschlossene Fassung des Lärmaktionsplans der Stadt Hattingen finden Sie auf der Homepage www.hattingen.de

Hattingen, 17.01.2020

Der Bürgermeister I.A. Hendrix

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen im Bereich Winz-Baak

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 03.12.2019 den durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2019 gefassten Feststellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 60 in der Fassung vom 23.01.2019 erneut die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen und damit den vorhandenen Nahversorgungsstandort zu stärken.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt

in der Zeit vom 03.02.2020 bis 03.03.2020 einschließlich.

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung v. 16.04.2018:

Im Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Tiere – hier insbesondere potenzielle Lebensräume,
- Pflanzen – hier insbesondere die ökologische Wertigkeit der bestehenden Strukturen,
- Boden und Fläche – hier insbesondere Bodenverunreinigungen sowie die Versiegelung und Inanspruchnahme unbebauter Flächen,
- Wasser – hier insbesondere die Entwässerung der Grundstücksflächen,
- Luft und Klima – hier insbesondere Schadstoffemissionen sowie die Durchlüftung des Plangebietes,
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild,
- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere die Themen Erholung und Lärmimmissionen,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

erläutert.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Ennepe-Ruhr-Kreis	Boden	Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht; Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Anerkennung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags; Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen
	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53	Mensch	Auswirkungen von Störfallbetrieben auf die Planung
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 65	Boden	Bergbauverhältnisse
E.ON SE	Boden	Bergbauverhältnisse
Ruhrverband	Wasser	Starkregenvorsorge, Entwässerung befestigter Flächen
Deutscher Wetterdienst	Klima	Vermeidung der Auswirkungen der Planung auf das Klima und das Lokalklima; Klimaschutz und Klimaanpassung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen schriftlich oder während der Dienststunden insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

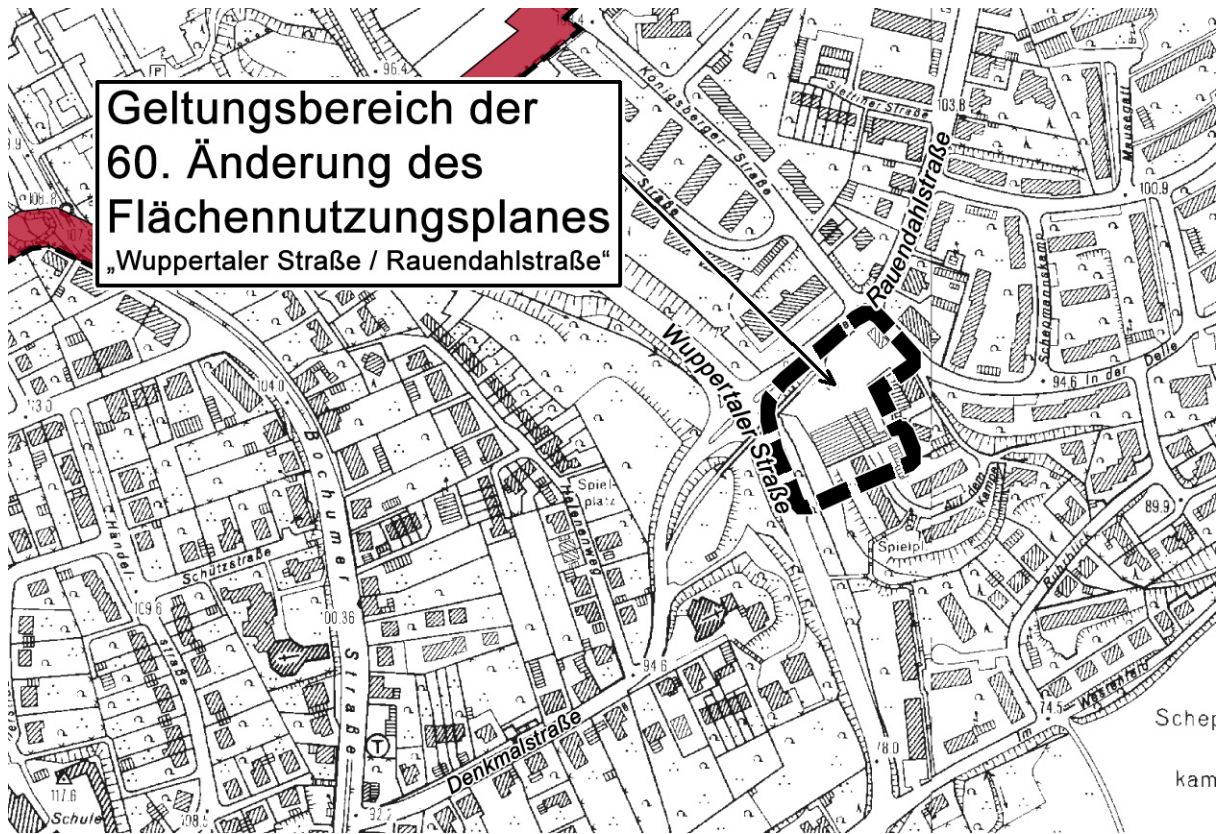
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hattingen, den 17.01.2020

Der Bürgermeister

I. A. Hendrix

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Hattingen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 – 5 genannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro der Stadt Hattingen, Bahnhofstraße 48, zu erklären.

Hattingen, den 08.01.2020

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister

